jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/15 15Os113/95, 5Ob275/07p, 8Ob168/08a, 5Ob120/10y, 5Ob252/12p, 7Ob218/14f, 5Ob257/15b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1996

Norm

ABGB §974

Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Bittleihe nach§ 974 ABGB setzt voraus, dass die Dauer des Gebrauchs nicht bestimmt und dass der Vertragsgegenstand gegen jederzeitigen Widerruf unentgeltlich überlassen worden ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 113/95
  Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 113/95
- 5 Ob 275/07p
  Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 275/07p
  Vgl auch; Beisatz: Ein Prekarium liegt nur dann vor, wenn weder die Dauer noch die Absicht des Gebrauchs bestimmt wurden. (T1)
- 8 Ob 168/08a
  Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 168/08a
  Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 120/10y
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 120/10y
  Beisatz: Das kennzeichnende Merkmal einer Bittleihe iSd § 974 ABGB besteht darin, dass keine Verbindlichkeit des Verleihers zur Gestattung des Gebrauchs besteht, weder die Dauer des Gebrauchs noch die Absicht des Gebrauchs bestimmt werden und die Überlassung im Wesentlichen unentgeltlich erfolgt. (T2)
  Beisatz: Die Frage, ob aus der Übernahme bestimmter Aufwendungen auf die Begründung eines anderen Rechtsverhältnisses als einer bloßen Bittleihe geschlossen werden kann, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. (T3)
- 5 Ob 252/12p
  Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 252/12p
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verneinung eines Prekariums, wenn das Vereinbarungsgefüge als entgeltlich zu qualifizieren ist. (T4)
- 7 Ob 218/14f
  Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 218/14f
  Auch
- 5 Ob 257/15b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 257/15b
  Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083418

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at